

TRIBUNAL DE JUSTICIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS
SOUDNÍ DVŮR EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS DOMSTOL
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
EUROOPA ÜHENDUSTE KOHUS
ΔΙΚΑΣΤΗΡΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ
COURT OF JUSTICE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES
COUR DE JUSTICE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES
CÚIRT BHREITHIÚNAIS NA gCÓMHPHOBAL EORPACH
CORTE DI GIUSTIZIA DELLE COMUNITÀ EUROPEE
EIROPAS KOPIENU TIESA



LUXEMBOURG

EUROPOS BENDRIJŲ TEISINGUMO TEISMAS
EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK BÍRÓSÁGA
IL-QORTI TAL-ĠUSTIZZJA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ
HOF VAN JUSTITIE VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN
TRYBUNAŁ SPRAWIEDLIWOŚCI WSPÓLNOT EUROPEJSKICH
TRIBUNAL DE JUSTIÇA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS
SÚDNY DVOR EURÓPSKÝCH SPOLOČENSTEV
SODIŠČE EVROPSKIH SKUPNOSTI
EUROOPAN YHTEISÖJEN TUOMIOISTUIN
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS DOMSTOL

Presse und Information

PRESSEMITTEILUNG Nr. 95/05

8. November 2005

Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache C-443/03

Götz Leffler / Berlin Chemie AG

**VERWEIGERT DER EMPFÄNGER EINES GERICHTLICHEN ODER
AUSSERGERICHTLICHEN SCHRIFTSTÜCKS DESSEN ANNAHME WEGEN DER
VERWENDETEN SPRACHE, SO FÜHRT DIES NICHT ZUR UNGÜLTIGKEIT DES
SCHRIFTSTÜCKS**

*Der Absender hat nämlich die Möglichkeit, diesen Mangel durch Übersendung der
geforderten Übersetzung zu heilen.*

Um die Wirksamkeit und die Schnelligkeit gerichtlicher Verfahren zu verbessern, erließ der Rat der Europäischen Union eine Verordnung¹, die den Grundsatz einer direkten Übermittlung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- und Handelssachen aufstellt. Die Verordnung bestimmt, dass der Empfänger dieser Schriftstücke ihre Annahme verweigern kann, wenn die Schriftstücke nicht in die Amtssprache des Mitgliedstaats, in den sie übermittelt werden, oder in eine Sprache des Übermittlungsmitgliedstaats, die der Empfänger versteht, übersetzt worden sind.

Im Jahr 2001 beantragte Herr Leffler bei einem niederländischen Gericht im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes den Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen die Berlin Chemie AG, eine Gesellschaft deutschen Rechts, mit dem Ziel, die von dieser erwirkten Pfändungen aufheben und ihr aufgeben zu lassen, keine neuen Pfändungen auszubringen. Da seine Anträge zurückgewiesen wurden, legte er ein Rechtsmittel beim Gerichtshof Arnheim, einem Obergericht, ein, das Berlin Chemie zum Schriftsatztermin lud, zu dem sie jedoch nicht erschien. Berlin Chemie verweigerte nämlich die Annahme der Ladungsschriften, weil diese nicht ins Deutsche übersetzt worden seien. In diesem Zusammenhang beantragte Herr Leffler beim Gerichtshof Arnheim den Erlass eines Versäumnisurteils gegen Berlin Chemie; dieser Antrag wurde mit der Begründung abgelehnt, dass die Ladung der deutschen Gesellschaft

¹ Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedstaaten (ABl. L 160, S. 37).

rechtlich wirkungslos sei, weil die in der Verordnung aufgestellte Sprachenregelung nicht eingehalten worden sei.

Daraufhin legte Herr Leffler gegen das seinen Antrag zurückweisende Urteil Kassationsbeschwerde beim Hoge Raad der Nederlanden ein, der dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verschiedene Fragen zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

Der Gerichtshof legt zunächst dar, dass die Folgen der Zurückweisung des Schriftstücks anhand einer autonomen Auslegung der Verordnung und nicht nach dem nationalen Recht zu bestimmen sind.

Er stellt weiter fest, dass **der Absender** eines Schriftstücks dann, wenn dessen Empfänger es mit der Begründung zurückgewiesen hat, dass es nicht in einer Amtssprache des Empfangsmitgliedstaats oder in einer Sprache des Übermittlungsstaats, die er verstehe, abgefasst sei, **die Möglichkeit hat, diesen Mangel dadurch zu heilen, dass er die geforderte Übersetzung so schnell wie möglich nach den in der Verordnung vorgesehenen Modalitäten übersendet**. Dabei kann eine **Frist von einem Monat**, gerechnet vom Eingang der Mitteilung über die Zurückweisung bei der Übermittlungsstelle, als angemessen angesehen werden; das nationale Gericht kann diese Frist aber nach den Umständen anders bemessen.

Zu den Auswirkungen der Übersendung einer Übersetzung auf den Zeitpunkt der Zustellung führt der Gerichtshof aus, dem **Antragsteller müsse die Wirkung der ursprünglichen Zustellung zugute kommen können**, sofern er das Erforderliche dafür veranlasst habe, dass der Mangel des Schriftstücks dadurch geheilt werde, dass so schnell wie möglich eine Übersetzung übersandt werde. Ein wirksamer Schutz des Empfängers führe jedoch dazu, dass in Bezug auf diesen nur der Zeitpunkt berücksichtigt werde, zu dem er die Übersetzung des Schriftstücks erhalten habe.

Der Gerichtshof gelangt daher zu dem Ergebnis, dass das Gericht dann, wenn ein Schriftstück mit der Begründung zurückgewiesen worden ist, dass es nicht nach der Sprachenregelung der Verordnung abgefasst sei, und wenn der Beklagte nicht vor Gericht erscheint, das Verfahren so lange aussetzen muss, wie nicht nachgewiesen ist, dass der Mangel des betreffenden Schriftstücks durch die Übersendung einer Übersetzung geheilt worden ist und dass diese Übersendung so rechtzeitig erfolgt ist, dass der Beklagte sich hätte verteidigen können.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: CS, DE, EN, FR, IT, NL, PL, SK
Den vollständigen Wortlaut des Beschlusses finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der
Internetseite des Gerichtshofes (<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>).*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*